



Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürger- recht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG; NG 121.1)

Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: FDP Die Liberalen Nidwalden

Vorname, Name: Kontaktperson: Beatrice Richard-Ruf

Adresse, Ort:

Telefon-Nr. für Rückfragen: 041 610 35 72

1. Erteilung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer (Zuständigkeit, Art. 13 Ziff. 3 revkBüG)

Welche kantonale Instanz soll inskünftig über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer und ihre in das Gesuch mit-einbezogenen Kinder entscheiden?

Landrat (bisher) Regierungsrat (neu)

Bemerkungen:

Wir beantragen, dass auch zukünftig die Gesuche im Landrat genehmigt werden.

Bemerkungen:

Soll ein Gesuchsteller tatsächlich integriert werden bedarf dies erfahrungsgemäss meist einer längeren Dauer, insbesondere wenn auch eine gute sprachliche Integration gefordert wird.

**4. Integrationsvoraussetzungen / Sprache
(Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 lit. c und d revkBüG sowie § 3 und § 4 Ziff. 1-3 revkBüV)**

In welcher Sprache haben einbürgerungswillige Personen im Kanton Nidwalden ihren Sprachnachweis zu erbringen

- in deutscher Sprache (bisher) in einer Landessprache inkl. deutsch (neu)*

(* vgl. dazu die Ausführungen im Bericht unter Ziff. 3.1 und 3.3.1)

Bemerkungen:

Wir sind der Meinung, dass einbürgerungswillige Personen in derjenigen Sprache den Nachweis erbringen sollen, der im entsprechenden Kanton gesprochen wird um eine effektive Integration tatsächlich zu ermöglichen. Dies sollte auch nach einer Aufenthaltspflicht von 5 Jahren im Kanton und in der Gemeinde möglich sein. Einbürgerungsgespräche in einer Landessprache könnten zudem zu erheblichen Mehrkosten in den Gemeinden führen.

**5. Integrationsvoraussetzungen / Sprachniveau
(§ 3 Abs. 2 und 3 revkBüV)**

5.1 Welches Referenzniveau gemäss GER für Sprechen, Sprachverständnis und Lesen haben einbürgerungswillige Personen hinsichtlich Landessprache zu erfüllen?

- Referenzniveau B1 Referenzniveau B2 (neu)

5.2 Welches Referenzniveau gemäss GER für Schreiben haben einbürgerungswillige Personen hinsichtlich Landessprache zu erfüllen?

- Referenzniveau A1 Referenzniveau B1 (neu)

Bemerkungen:

Auch hier im Sinne einer effektiven Integration muss die sprachliche und schriftliche Verständigung gewährleistet sein.

11. Januar 2017



Stefan Bosshard
FDP.Die Liberalen Nidwalden

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 24. Februar 2017** an:

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder elektronisch an

staatskanzlei@nw.ch